

An den  
Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur  
und Medien  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

Sven Adam  
Rechtsanwalt  
Lange-Geismar-Straße 55  
37073 Göttingen  
Telefon: 0551 48831-69  
Telefax: 0551 48831-79

beA BRAK-ID: DE.BRAK.a6b514da-48d0-4f87-  
a477-cee882951ae0.83d8

Kontoverbindung  
IBAN DE23 5209 0000 0041 2516 03  
BIC GENODE51KS1  
Volksbank Kassel Göttingen

Steuernummer: 20/101/09605

**Bürozeiten:**

Montag bis Freitag: 09:00 bis 12:30 Uhr  
Montag und Donnerstag: 14:00 bis 17:00 Uhr

**Nur per elektronischem Rechtsverkehr**

Aktenzeichen  
0332/26sva  
bitte stets angeben

Göttingen, den 18.03.2026

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Buchhandlungspreis 2025**

Guten Tag,

die Buchladen Rote Straße GmbH, Nikolaikirchhof 7, 37073 Göttingen, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, \_\_\_\_\_, hat mich bekanntlich mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen betraut.

In der Sache bitte ich, Schriftverkehr zukünftig über meine Kanzleiadresse zu führen.

Namens und im Auftrag der Buchladen Rote Straße GmbH und der Geschäftsführerin beantrage ich nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

- 1. Alle internen E-Mails und Mitteilungen über andere Kommunikationsmittel, die im Zusammenhang mit dem Deutschen Buchhandlungspreis 2025 innerhalb der BKM entstanden sind, einschließlich solcher zwischen Referaten, Abteilungen und Leitungsebenen sowie zwischen dem BKM und anderen Stellen oder beauftragten Dritten.**

**2. Alle Sitzungsprotokolle, Vermerke, Gesprächsnotizen und sonstige Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Konzeption, Durchführung, Jury-Auswahl, Preisvergabe oder Ablehnung von Bewerbungen zum Deutschen Buchhandlungspreis 2025 erstellt wurden.**

Der begehrte Informationszugang bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum Datum dieses Schreibens.

Ich bitte um Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form (PDF) per elektronischen Rechtsverkehr.

Falls einzelne Informationen dem Anwendungsbereich eines Ausnahmetatbestands (§§ 3–6 IFG) unterfallen sollten, bitte ich um geschwärzte Vorlage der übrigen Teile der Unterlagen sowie um eine konkrete Begründung der jeweiligen Ausnahme unter Angabe der einschlägigen Norm.

Ich weise darauf hin, dass die Behörde gem. § 7 Abs. 5 IFG verpflichtet ist, innerhalb eines Monats zu entscheiden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, bitte ich um eine Mitteilung unter Angabe der Gründe.

Gem. § 10 Abs. 1 IFG entstehen für diesen Antrag ggf. Gebühren. Ich bitte um vorherige Mitteilung, sofern mit Kosten über 25,00 EUR zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt